



ANSUCHEN IN ZIVILTECHNIKERANGELEGENHEITEN

gemäß den Bestimmungen des ZTG 2019

Ansuchen um Zulassung zur ZT-Prüfung

1. Allgemeine Informationen
2. Voraussetzungen
3. Unterlagen zum Ansuchen
 - Liste
 - Inhalt eines Praxiszeugnisses
4. ZT-Prüfung
 - Prüfungsgegenstände
 - Lehrlingsausbildung
 - Vorbereitungskurse
 - Prüfungsort
 - Prüfungskommission
 - Kosten

Information zur außerordentlichen Kammermitgliedschaft

Personen, die den Beruf eines Ziviltechnikers anstreben und in die Struktur der Ziviltechnikerkammer eingebunden werden möchten, haben seit dem ZTG 2019 die Möglichkeit außerordentliches Mitglied zu werden, wenn sie

- ein ingenieurwissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Studium, das den Berufszugang ermöglicht, absolviert haben und
- der Länderkammer - in deren Bereich der Hauptwohnsitz liegt - melden, dass man außerordentliches Mitglied sein möchte.

Außerordentliche Mitglieder erwerben durch ihren außerordentlichen Beitritt zur Länderkammer **nicht** das Recht, den Ziviltechnikerberuf auszuüben. Dieses Recht bleibt den ordentlichen Mitgliedern (Ziviltechnikern) vorbehalten.

Gemäß § 45 ZTG sind die außerordentlichen Mitglieder verpflichtet, die kammerrechtlichen Vorschriften einzuhalten, die Beschlüsse der Kammerorgane zu beachten und die vorgeschriebenen Umlagen und sonstigen Beiträge zu entrichten.

Für Fragen dazu steht die Kammerdirektion gerne zur Verfügung.

1. allgemeine Informationen

- 1.1 Das Ansuchen (Formular!) ist mit den erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Beilagen bei jener Länderkammer einzureichen, in dem der Antragssteller seinen Wohnsitz hat.
Mangels eines inländischen Wohnsitzes bei der Länderkammer seiner Wahl.
- 1.2 Die Unterlagen werden unter Anschluss einer Stellungnahme der Länderkammer über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen betreffend die Zulassung dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) vorgelegt.
Die Entscheidung über die Zulassung zur ZT-Prüfung obliegt dem BMDW welches auch die Zuweisung zur Prüfungskommission verfügt.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Sektion IV/8
1011 Wien, Stubenring 1
Abteilungsleiter: **MR Mag. Dr. Anton BERNBACHER**

- 1.3 Die Unterlagen werden nach der Bearbeitung vom BMDW direkt an den Prüfungswerber zurückgesandt.
- 1.4 Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Ziviltechnikerkammer bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt erfahrungsgemäß ca. 4 - 8 Wochen. Wir ersuchen Sie daher, das Ansuchen zeitgerecht in der Kammerdirektion einzureichen.

Um für die jeweiligen Termine rechtzeitig die Zulassung zu erhalten gelten für Prüfungen bei den LR OÖ und Sbg. folgende Einreichfristen:

Frühjahrstermin: 15. Dezember
Herbsttermin: 15. Juli

2. Voraussetzungen

2.1 abgeschlossenes Studium

- ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Magister- oder Diplomstudien
- Diplomstudien einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur
- Fachhochschul-Magisterstudiengänge, Fachhochschul-Diplomstudiengänge des Fachbereiches Technik, deren Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studien liegt

Studienabschlüsse an ausländischen Universitäten bedürfen der Nostrifizierung gemäß § 90 UG (Universitätsgesetzes) und Studienabschlüsse an ausländischen Fachhochschulen bedürfen der Nostrifizierung gemäß § 6 Abs. 6 und 7 FHStG (Fachhochschul-Studiengesetz), sofern es sich nicht um Studienabschlüsse an einer Universität oder Fachhochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt.

2.2 einschlägige praktische Betätigung

Die Praxis muss **mindestens 3 Jahre** umfassen und geeignet sein, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Sie muss **hauptberuflich**

- in einem Dienstverhältnis einschließlich freier Dienstverträge oder
- als persönlich **ausübender Gewerbetreibender eines reglementierten Gewerbes** oder
- im öffentlichen Dienst

absolviert worden sein.

Sie ist durch **glaubwürdige Zeugnisse** und eine **eingehende Darstellung der Art und Dauer** nachzuweisen.

Von der praktischen Betätigung muss mindestens 1 Jahr entfallen:

- bei Absolventen des Studiums der Architektur und bei Absolventen eines auf einem bautechnischen Fachgebiet gelegenen Studiums/Fachhochschul-Studienganges auf eine praktische Betätigung auf Baustellen (örtl. Bauaufsicht, künstl. Oberleitung, Baukontrollen, Bodenuntersuchungen etc.) und
- bei Absolventen des Studiums/Fachhochschul-Studienganges des Vermessungswesens auf eine praktische Betätigung auf dem Gebiet der Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen sowie Ab- und Zuschreibungen gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der jeweils geltenden Fassung (Kataster).

Praxiszeiten, die während des Masterstudiums oder des letzten Abschnittes des Diplomstudiums, Magisterstudiums, Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Magisterstudiengangs absolviert wurden, können bis zu einem Ausmaß von 12 Monaten angerechnet werden.

Befugte selbständige Tätigkeiten sind durch eine glaubwürdige Darstellung derselben, durch eine Bestätigung der zuständigen Kammer über die Konzessionsausübung udgl. und durch Vorlage der Umsatzsteuerbescheide nachzuweisen.

Nicht als praktische Betätigung wird angerechnet

- die Zeit des Präsenzdienstes
- Lehrtätigkeiten an Höheren Technischen Lehranstalten
- Praxis im sogenannten „Werksvertragsverhältnis“

3. erforderliche Unterlagen

Alle Beilagen sind im **Original** oder in **gerichtlich/notariell beglaubigter Kopie** einzureichen.

- **Ansuchen** um Zulassung zur ZT-Prüfung - **FORMULAR**
- **Studiennachweis**
 - Zeugnis der Master-, Magister-, bzw. Diplomprüfung
 - bzw. entsprechender Nachweis über abgeschlossenes Studium
 - Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
 - ggf. Zeugnisse über Einzelprüfungen (österr. Verwaltungsrecht, Staatswissenschaften, BWL)
 - ggf. Dienstprüfungszeugnisse
 - ggf. Heiratsurkunde (bei Namensänderung durch Heirat nach der 2. Diplomprüfung)
- **Lebenslauf**
- **Praxiszeugnisse**

Die gesamte Praxiszeit in der Dauer von mindestens 3 Jahren muss durch Zeugnisse nachgewiesen werden (auch bei Beschäftigung als freier Dienstnehmer)

Nachweis der Angestelltentätigkeit durch Versicherungsdatenauszug der Krankenkasse oder
- **Nachweis der befugten selbständigen Tätigkeit**

durch **Umsatzsteuerbescheid**

 - + Bestätigung der zuständigen Kammer über die Konzessionsausübung
 - + Konzessionsprüfungszeugnis
- **Befähigungsnachweis** - **FORMULAR**

Die **Vergebührung** (Bundesverwaltungsabgabe) des Ansuchens wird direkt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorgeschrieben.

Übergangsregelung

Gem. § 7 Abs 2 ZTG 2019 kann der Antrag inkl. Unterlagen auch elektronisch eingebracht werden. Bis zur Einrichtung einer entsprechenden Plattform bleibt die Antragseinbringung wie bisher in Papierform.

ZT-Prüfung - Befreiung

Befreit von Prüfungsgegenständen sind

- Bewerber, die das für die Definitivstellung in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der jeweils geltenden Fassung, normierte Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1 erfüllen, soweit diese Prüfungsgegenstände Inhalt der Dienstprüfung waren.
- Bewerber, die an einer Universität oder im Rahmen eines Fachhochschul-Studienganges Prüfungen über diese Prüfungsgegenstände erfolgreich abgelegt haben. (Verfassungs- u. Verwaltungsrecht, Staatswissenschaften, BWL)

Befreiungen treten nicht ein, wenn die Prüfungen länger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung abgelegt wurden.

Inhalt eines Praxiszeugnisses

Aussteller = Arbeitgeber

Bei Nicht-Ziviltechnikern bzw. nichtöffentlichen Dienststellen muss die Gewerbeberechtigung des Arbeitgebers angegeben sein.

Arbeitnehmer

Name und Personaldaten (Geburtsdatum, Wohnanschrift)

Dienstverhältnis

- Art des Dienstverhältnisses (Arbeitnehmer, Freier Dienstnehmer)
- Angabe der **Dauer des Dienstverhältnisses**, allenfalls mit Hinweis auf Unterbrechungen wegen Präsenz- oder Zivildienst bzw. Karenzzeiten
- Angaben über Teilzeitbeschäftigung oder Vollzeitbeschäftigung

Tätigkeiten

- **Ausführliche Beschreibung der Tätigkeit** in Anlehnung an die jeweiligen Leistungsbilder oder in anderer vergleichbarer Art
- **Angaben über die Dauer** der geforderten **Spezialpraxis** mit Angaben der bearbeiteten Projekte bzw. Baustellen

Krankenkasse

Hinweis darauf, bei welcher **Krankenkasse** der Arbeitnehmer gemeldet war.

Unterschrift und Stampiglie des Ausstellers (ist der Unterzeichnende nicht der Arbeitgeber ist dessen Funktion im Betrieb anzuführen)

Ausstellungsdatum

Zusatz bei selbständigen Tätigkeiten

- Art der Gewerbeberechtigung
- glaubwürdige Darstellung der Tätigkeiten

4. Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstände sind:

Österreichisches Verwaltungsrecht

- Behördenaufbau, verfassungsrechtliche Kompetenz - Tatbestände
- Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze
- Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften über die Vertretung und die Parteienrechte

Betriebswirtschaftslehre

- allgemeine Grundsätze
- Grundkenntnisse über Kostenrechnung
- Personalführung und Organisation
- Buchhaltung
- Investition und Finanzierung

rechtliche und fachliche Vorschriften

- Grundzüge der für das Fachgebiet maßgeblichen Verwaltungsvorschriften und Normen (z.B. Bauvorschriften, Umweltgesetze, Abfallrecht udgl.)
Bewerber um die Befugnis eines **Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen** müssen zusätzlich zu den o.g. Prüfungsgegenständen fundierte Kenntnisse im Rahmen der Zivliltechnikerprüfung nachweisen:
 - über die wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden der Landesvermessung unter besonderer Berücksichtigung der Ausgleichsrechnung, der Statistik mit Fehlertheorie und der Theorie des Schwerefeldes,
 - über das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der jeweils geltenden Fassung, und die darauf erlassenen Verordnungen, das Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der jeweils geltenden Fassung, und die darauf erlassenen Verordnungen, sowie die früheren katastertechnischen Regelungen im Evidenzhaltungsgesetz und die entsprechenden Verordnungen,
 - über das Grundbuchsrecht einschließlich den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Materiengesetzen, insbesondere das Wasserrecht und das Forstrecht, und
 - über die landesgesetzlichen Bestimmungen des Baurechts, der Raumordnung und der Flurverfassung.

Berufs- und Standesrecht

- Zivliltechnikergesetz
- Standesregeln
- Sozialabsicherung Zivliltechniker

4.2 Information zur Lehrlingsausbildung

Gem. § 1 Z.6 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 01.12.1997, BGBl. II, Nr. 354/1997 ist die Zivliltechnikerprüfung der Ausbilderprüfung gem. § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes gleichzuhalten.

D.h. dass alle Zivliltechniker, die eine ZT-Prüfung abgelegt haben, Lehrlinge ausbilden können, ohne zusätzlich die Ausbilderprüfung ablegen zu müssen.

4.3 Vorbereitungskurse

Informationen über Termine, Anmeldung und genaue Kosten erhalten Sie bei

Ziviltechnikerkammer für
Wien, Niederösterreich und Burgenland
zt akademie gmbh
Karlgasse 9/1
1040 Wien

Mag. Claudia HÖLLER-DIETRICH
Tel. 01/505 17 81-10
Mail claudia.hoeller@ztakademie.at
www.ztakademie.at

Ziviltechnikerforum
für Ausbildung und Berufsförderung
Schönaugasse 7/3
8010 Graz

Michaela MORAVI
Tel. 0316/81 18 02-17
Mail michaela.moravi@zt-forum.at
www.zt-forum.at

Ziviltechnikerkammer für
Tirol und Vorarlberg
Rennweg 1, Hofburg
6020 Innsbruck

Mag. Dagmar BIRNLEITNER
Tel. 0512/58 83 35
Mail arch.ing.office@kammerwest.at
www.kammerwest.at

In OÖ und Salzburg werden Vorbereitungskurse über die jeweiligen Landesgesetze abgehalten.
Auskünfte in der Kammerdirektion Linz (Brigitta Hackl Tel. 0732/73 83 94-12).

4.4 Prüfungsort

Die Prüfung kann bei jeder Landesregierung abgelegt werden, bei der eine Prüfungskommission für das angestrebte Fachgebiet eingerichtet ist.

4.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Bediensteten des höheren Dienstes des Bundes oder eines Bundeslandes, von denen einer den Vorsitz führt, sowie aus zwei ihre Befugnis ausübenden Ziviltechnikern des den Gegenstand der Prüfung bildenden oder eines verwandten Fachgebietes
Die Liste der Prüfungskommissionsmitglieder kann in der Kammerdirektion angefordert werden.

In den Bundesländern OÖ und Sbg. finden die Prüfungen grundsätzlich 2 mal jährlich statt.
Die Prüfung wird mündlich und in deutscher Sprache abgehalten.
Sie kann zweimal wiederholt werden.

Für die ZT-Prüfungen (Termine, Administration und Betreuung) sind zuständig:

Amt der O.Ö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Carina KIESENHOFER
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel. 0732/7720-12474
Mail carina.kiesenhofer@ooe.gv.at

Amt der Sbg. Landesregierung
Referat Verkehrsunternehmen
Martina KROELL
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Tel. 0662/8042-34 71
Mail martina.kroell@salzburg.gv.at

4.6 Prüfungskosten

Die Prüfungsgebühr beträgt 18 % des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956.
Dies sind derzeit € 607,- (Stand 2019).